

V e r o r d n u n g
der Stadt Oldenburg (Oldb)
zum Schutze von Gehölzbeständen auf dem Gelände des Klosters Blankenburg
in der Stadt Oldenburg (Oldb) als
geschützte Landschaftsbestandteile
– OL-S-10 –
vom 26.08.2019

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 22 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Schutzgegenstand und Geltungsbereich

Das Kloster Blankenburg befindet sich am Ende der Straße Klostermark im Ortsteil Oldenburg - Neuenwege. Das Gelände des Klosters Blankenburg wird westlich durch die Straße Klostermark, nördlich durch den Huntedeich, im Süden durch den nach Iprump führenden Weg und im Osten durch einen Waldbestand (ehemalige Kälberweide) abgegrenzt. Die in den beiden Karten dargestellten Gehölze auf dem Gelände des ehemaligen Klosters Blankenburg werden als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen und in das Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile der Stadt Oldenburg (Oldb) unter der Nr. OL-S-10 eingetragen. Die beiden Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg verwahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2
Schutzzweck

Die Anfänge des Klosters Blankenburg reichen bis ins Jahr 1294 zurück. Der Baumbestand auf dem Gelände prägt das Orts- und Landschaftsbild seit Jahrhunderten und ist eng mit der Entwicklungsgeschichte des Klostergeländes verbunden. Die Gehölze beleben und gliedern das Orts- und Landschaftsbild. Sie tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen bei und bilden einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die mit dieser Verordnung unter Schutz gestellten Gehölze erfüllen diese Funktionen. Zweck der Verordnung ist es, die Gehölzbestände auf dem Gelände des Klosters Blankenburg zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 3
Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen, ihr charakteristisches Aussehen zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Traufbereich), insbesondere durch

- a) Befestigen des Traufbereiches mit Beton, Asphalt und anderen überwiegend wasserundurchlässigen Materialien oder Bodenverdichtungen, z. B. durch ständiges Parken von Fahrzeugen oder das Lagern von Materialien,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Verfüllen oder Verrohren von Gräben,
- c) Lagern oder Ausbringen pflanzenschädlicher Stoffe,
- d) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden,
- e) die Anwendung von Auftausalzen, soweit sie in den Wurzelbereich eindringen können,
- f) Veränderungen des Grundwasserspiegels.

(3) Von den Verboten des Absatzes 1 erteilt die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn die Notwendigkeit des Eingriffs in den Gehölzbestand durch das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen begründet und durch Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt wird.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, insbesondere mit der Verpflichtung, standortheimische Neuanpflanzungen von Bäumen oder sonstigen Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind solange zu pflegen, bis sie zum selbständigen Wuchs fähig sind. Nicht angewachsene Gehölze müssen durch Neuanpflanzungen ersetzt werden. Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 4 Freistellungen

(1) Freigestellt sind die für den Weiterbestand der geschützten Bäume und die im Rahmen der dem Eigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflicht erforderlichen fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Beseitigung abgestorbener oder brüchiger Äste oder die Beseitigung von Krankheitsherden.

(2) Freigestellt sind außerdem:

- a) bisher tatsächlich rechtmäßig ausgeübte Nutzungen im Bereich der geschützten Bäume, auch wenn diese als schädigende Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe a) gelten; der Geltungsbereich anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt;
- b) Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr, wenn die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen;

- c) Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung und des Betriebes vorhandener Leitungen; diese Maßnahmen sind der Stadt Oldenburg rechtzeitig vorher anzuzeigen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde so schonend wie möglich durchzuführen;
- d) die Unterhaltung und Erneuerung von vorhandenen Straßendecken und Wegebelägen, soweit dadurch die Wurzeln nicht geschädigt werden;
- e) Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Gewässerunterhaltung nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- f) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von § 2 (Schutzzweck), die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann die Stadt Oldenburg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden, insbesondere mit der Verpflichtung, standortheimische Neuanpflanzungen von Bäumen oder sonstigen Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind solange zu pflegen, bis sie zum selbständigen Wuchs fähig sind. Nicht angewachsene Gehölze müssen durch Neuanpflanzungen ersetzt werden.

(3) Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 6 Folgenbeseitigung

(1) Wer ohne eine Befreiung eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die betroffenen Bäume und deren Funktion in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Die Ersatzpflanzungen sollen möglichst an gleicher Stelle durchgeführt werden. Sie sind solange zu pflegen, bis sie zum selbständigen Wuchs fähig sind. Nicht

angewachsene Gehölze müssen durch Neuanpflanzungen ersetzt werden. Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Oldenburg Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreift.

§ 7 Duldungspflicht

(1) Die Stadt Oldenburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu dulden hat. Auf Antrag kann ihm gestattet werden, selbst für diese Maßnahme zu sorgen.

(2) Zur Durchführung dieser Verordnung sind die dazu beauftragten Personen der Stadt Oldenburg berechtigt, die Grundstücke zu betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten durchzuführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde,

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwider handelt, sie veranlasst oder duldet,
- b) Nebenbestimmungen einer nach § 5 erteilten Befreiung nicht erfüllt oder ihnen zuwider handelt,
- c) eine Anzeige nach § 4 Abs. 2 unterlässt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oldenburg, den 08.11.2019

J ü r g e n K r o g m a n n
Oberbürgermeister